

**Handlungs-
empfehlungen**

- Klarstellung im § 80 zur Nachweisführung in der RFNBO-Zertifizierung
- § 21 e PPA-Frontjahre im CfD-Mechanismus ermöglichen
- Flexiblen Einstieg in die Offshore-Wind-Förderung ermöglichen

Die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist entscheidend für die weitere Marktintegration und Finanzierung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Der vorliegende Beitrag adressiert zentrale Anpassungsbedarfe im Zusammenhang mit dem Strombedarf zur Erzeugung RFNBO¹-konformen Wasserstoffs im aktuellen Regierungsentwurf zum EEG (Stand 29. Juli 2026).

Doppelvermarktungsverbot (§ 80 EEG) klarstellen

Im weiteren Verfahren sollte klargestellt werden, dass die Nutzung von Strom aus bestehenden und EEG-geförderten Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff im Rahmen der europäischen Übergangsregelungen zulässig bleibt. Die entsprechenden Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 ermöglichen während der Übergangsphase ausdrücklich die Nutzung von Strom aus bestehenden erneuerbaren Anlagen. Dies wurde zudem national im Rahmen der Umsetzung der Delegierten Verordnung explizit klargestellt.²

Zur Wahrung der Kohärenz zwischen EEG und den Anforderungen der RFNBO-Zertifizierungssysteme sollte daher auch das Doppelvermarktungsverbot in § 80 EEG entsprechend präzisiert werden. Sonstige Nachweise, die ausschließlich der Bestätigung dienen, dass für die Herstellung von Wasserstoff Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt wurde, dürfen nicht zum Ausschluss der EEG-Förderung führen. Dies schafft Rechts- und Investitionssicherheit für Wasserstoffprojekte und verhindert unnötige regulatorische Widersprüche zwischen europäischem und nationalem Recht.

Entsprechend sollte §80 EEG wie folgt angepasst werden:

*(2) Anlagenbetreiber, die eine Zahlung nach §19 oder §50 für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas erhalten, dürfen Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom nicht weitergeben. Gibt ein Anlagenbetreiber einen Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas weiter, darf für diesen Strom keine Zahlung nach §19 oder §50 in Anspruch genommen werden. Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf **sonstige Nachweise, die ausschließlich dem Nachweis dienen, dass für die Herstellung von Wasserstoff nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht wurde** anzuwenden.“*

PPA-Frontjahre im Rahmen des CfD (§ 21e EEG)

Elektrolyseure sind aufgrund der geltenden Strombezugskriterien auf den Bezug von grünem Strom durch PPAs³ angewiesen. Für Elektrolyseure, die nach dem 1. Januar 2028 in Betrieb gehen, ist zudem notwendig, dass PPAs mit neuen, bisher nicht geförderten Anlagen abgeschlossen werden können. In der aktuellen

¹ Renewable Fuels of Non-Biological Origin

² [Vollzug der 37. BImSchV: Anrechnung strombasierter Kraftstoffe | Umweltbundesamt](#) abgerufen am 3. Juli 2026

³ Power Purchase Agreements

Reform des EEG soll als Förderinstrument für Erneuerbare-Anlagen ein CfD⁴-Mechanismus eingeführt werden. Die bisherige EEG-Förderung erlaubt unbegrenzten Wechsel zwischen einer Vermarktung durch PPAs und dem Erhalt der Förderung. Die Bundesregierung sieht nun einen Wechsel in die Direktvermarktung nur mit Erlösabschöpfung vor. Alternativ gibt es eine einmalige Opt-Out-Möglichkeit aus der EEG-Förderung, welche innerhalb der ersten zehn Betriebsjahre wahrgenommen werden muss. Mangels langfristiger Absicherung wird diese Möglichkeit vermutlich weitgehend ungenutzt bleiben.

Diese Konstellation stellt eine hohe Hürde für mehrjährige PPA-Abschlüsse für Erzeuger erneuerbaren Stroms dar. Sinnvoller wäre, wenn neue Erneuerbare-Energie-Anlagen, die einen Zuschlag bei einer EEG-Ausschreibung erhalten haben, die Möglichkeit bekommen, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein Opt-Out aus der Förderung zu erklären und somit in den ersten Betriebsjahren („Frontjahre“) über einen festgelegten Zeitraum (z.B. fünf Jahre) marktlich finanziert zu werden – etwa über PPAs oder Absicherungen am Terminmarkt. Diese Option ist im neuen EEG-Entwurf bisher nicht vorgesehen, sie könnte allgemein aber die Marktintegration von Erneuerbarer-Energie-Anlagen stärken. Andernfalls wäre eine Strombeschaffung gemäß den Strombezugskriterien für RFNBO in Deutschland wirtschaftlich kaum möglich.

Flexiblen Einstieg in die Offshore-Wind-Förderung ermöglichen

Dies muss insbesondere auch für Offshore-Wind gelten. Im Zuge der anstehenden Novellierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) sollte daher eine Opt-in-Regelung für den Förderbeginn eingeführt werden. Bezuschlagte Anlagen müssen die Möglichkeit erhalten, zu Beginn des Förderzeitraums für einen festgelegten Zeitraum auf Förderung und die damit verbundene Rückzahlungspflicht zu verzichten und erst zu einem späteren Zeitpunkt in das Fördermodell einzusteigen. Der Förderzeitraum von grundsätzlich 20 Jahren ab Aufnahme des kommerziellen Betriebs darf dadurch nicht verkürzt werden.

EWE AG EWE ist ein Versorgungskonzern im Bereich Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz (Registernummer R001058) und folgt dem vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung beschlossenen Verhaltenskodex.

Kontakt EWE Aktiengesellschaft
Tirpitzstraße 39
D-26122 Oldenburg
www.ewe.com

Abteilung Politische Angelegenheiten
Markus Hümpfer
markus.huempfer@ewe.de
Tel.: +49 162 2980912

Andrea Holte
andrea.holte@ewe.de

⁴ Contracts for Difference